# Vereinssatzung der "Lippetaler Passionsspiele e. V."

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Lippetaler Passionsspiele e. V."
- 2. Er hat seinen Sitz in 59510 Lippetal

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der Religion sowie der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Vermittlung christlicher Werte und der Förderung des Theaterspiels.

Dies wird insbesondere verwirklicht in:

#### Die Darstellung der Passion Jesu Christi

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

#### 1. Eintritte

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 2. Austritte

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

#### 3. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstand.

### § 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

# § 5 Leitung des Vereins

- Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand
- 2. Der Vorstand besteht aus : Vorsitzende(r)

Stellvertreter/in Schatzmeister/in Schriftführer/in Beisitzer/in

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Pfarrer der katholischen Pfarrei Jesus Christus Lippetal oder ein von ihm benannter Vertreter der Kirchengemeinde nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist jederzeit zu hören.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet statt in der Mitgliederversammlung des entsprechenden Kalenderjahres. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

### § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- 4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Email oder schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich bekannt gegeben werden.
- Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  Wöhlber eind auch abwesende Mitglieder wesen sine werbindliche Edulingen über die
  - Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine verbindliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer in einem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen jeweils für die gleiche Amtsdauer des Vorstands (die bei der Versammlung Bericht erstatten)
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Festsetzung der Beitragshöhe
- Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

### § 7 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichtsoder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 9 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- 2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Beiträge sind jährlich bis zum 1. Februar eines neuen Jahres fällig und werden per Bankeinzug eingezogen.
- Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

# § 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vorstand beschlossen hat, oder wenn
  - b) 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

- 3. In dieser Versammlung müssen 4/5 aller Mitglieder anwesend sein.
- 4. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 5. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 7. Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt jeweils zu gleichen Teilen an die katholischen Kirchengemeinden Jesus Christus Lippetal und St. Ida in Herzfeld und Lippborg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinnes des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

### § 11 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde am **18. Nov. 2012** durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Olis. Gold Stein

Mailee Udwinging

The feet of the